

Nr. 02

Stadt Grevenbroich
Amtliche Bekanntmachungen

20.01.2018

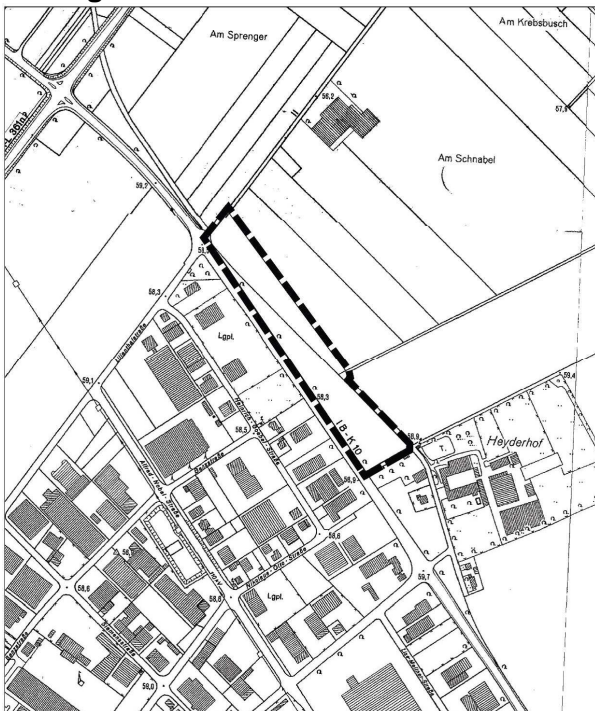
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes „Neue Feuerwehrhauptwache“ – Ortsteil Industriegebiet Ost–
hier: Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Planungsausschuss der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 16.01.2018 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Auslegung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes „Neue Feuerwehrhauptwache“ - Ortsteil Industriegebiet Ost - beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Industriegebiet Ost
FNP-Änd.-Nr.: 23.
Bezeichnung: „Neue Feuerwehrhauptwache“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der Entwurf der o.g. Flächennutzungsplanänderung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich Entwurfsbegründung in der Zeit vom 29.01.2018 bis einschließlich 05.03.2018 mit Ausnahme vom 08.02.2018 bis einschließlich zum 12.02.2018 im

städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden öffentlich aus.

Zusätzlich können die öffentlichen Informationen zu diesem Planverfahren über die für jedermann zugängliche Ausgabeseite der Stadt Grevenbroich im Internet unter www.o-sp.de/grevenbroich eingesehen werden.

Im Rahmen der Auslegung können folgende umweltbezogenen Informationen und Gutachten eingesehen werden:

a) Begründung

Entwurf der Begründung zur Aufstellung der 23. FNP-Änderung mit Darstellung aller relevanten Umweltbelange (Inhalt: Landschaftsplan, Flächennutzungsplan, vorhandene und umgebende Situation, Aussagen zu Art und Maß der baulichen Nutzung, Immissionsschutz, Belange von Natur und Landschaft, Grün- und Pflanzflächen, Denkmalschutz, Archäologie, Verkehr sowie die nachfolgend dargestellten Belange), die in die Planung eingeflossen sind.

b) Umweltbericht

Schutzgut Mensch (Kapitel 6.4.3)

-Schalltechnisches Gutachten L 912923, ISRW Dr.-Ing. Klapdor, Düsseldorf vom 13.12.2017
-Verkehrstechnische Untersuchung des Ing.-Büros Dipl.-Ing. J.Geiger & Ing. K.Hamburgier GmbH, Essen vom 07.12.2017
-Rhein-Kreis Neuss am 21.08.2017

Das Kapitel enthält Aussagen zur Immissionsbelastung durch Verkehrs- und Gewerbegeräusche, zur Machbarkeit der neuen Straßenanbindung und zu sog. Störfallbetrieben.

Schutzgut Tiere/Pflanzen, Landschaft, Ortsbild, biologische Vielfalt und Eingriff in Natur und Landschaft (Kapitel 6.4.4)

-Rhein-Kreis Neuss am 21.08.2017

Es gibt Aussagen zum Landschaftsbild und zum Biotop(verbund) und zur Tier- und Pflanzenwelt.

Schutzgut Boden (Kapitel 6.4.5)

-Rhein-Kreis Neuss am 21.08.2017

Das Kapitel enthält Aussagen zur Schutzwürdigkeit des Bodens. Die erforderliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanz wird auf der Ebene der nachfolgenden Bebauungsplanung erstellt.

Schutzgut Wasser (Kapitel. 6.4.6)

-Bezirksregierung Arnsberg, Abt. Bergbau und Energie am 01.08.2015

Relevante Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen. Nach Beendigung der bergbaubedingten Sumpfungmaßnahmen ist mit einem Wiederanstieg des Grundwasserspiegels zu rechnen.

Schutzgut Klima/Luft (Kapitel. 6.4.7, 6.4.8)

Die planbedingten Auswirkungen werden als gering bewertet.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter (Kapitel 6.4.9)

-Bezirksregierung Arnsberg, Abt. Bergbau und Energie am 01.08.2017:

Es gibt keine Hinweise auf Kulturgüter; umliegende Sachgüter sind durch Regelungen des nachgeschalteten B-Planes zu schützen.

Artenschutz (Kapitel 8 der Begründung)

-Rhein-Kreis Neuss am 21.08.2017

Die Artenschutzprüfung (Januar/Mai 2017) stellt fest, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Planung nicht ausgelöst werden.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Grevenbroich, den 17.01.2018

Klaus Krützen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 215 „Neue Feuerwehrhauptwache“ – Ortsteil Industriegebiet Ost -

hier: Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 13.07.2017 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 215 „Neue Feuerwehrhauptwache“ – Ortsteil Industriegebiet Ost - beschlossen.

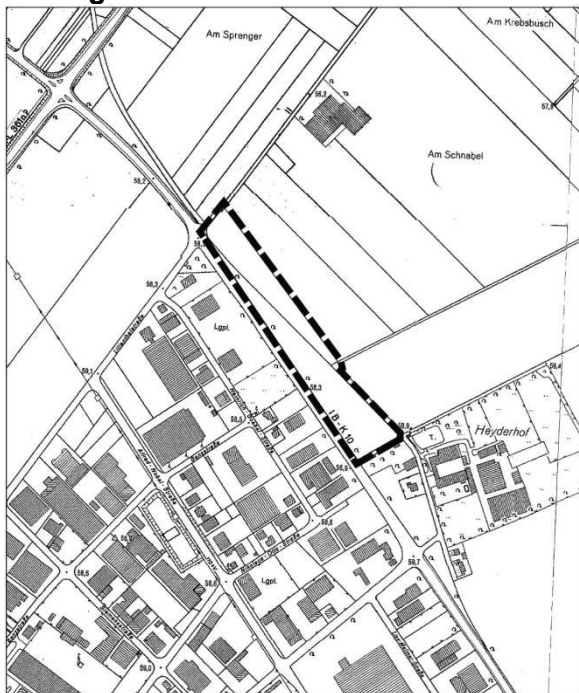
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Industriegebiet Ost

BPlan-Nr.: G 215

Bezeichnung: „Neue Feuerwehrhauptwache“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird über die beabsichtigte Planung mit den Bürgerinnen und Bürgern eine öffentliche Anhörung und Erörterung durchgeführt.

Zu diesem Zweck liegt der Planentwurf in der Zeit vom 29.01.2018 bis einschließlich 02.02.2018 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Zusätzlich können die öffentlichen Informationen zu diesem Planverfahren über die für jedermann zugängliche Ausgabeseite der Stadt Grevenbroich im Internet unter www.o-sp.de/grevenbroich eingesehen werden.

Während der Dienststunden stehen Mitarbeiter des Fachdienstes Stadtplanung zur Auskunft zur Verfügung.

Grevenbroich, den 17.01.2018 Klaus Krützen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. N 40 „Sondergebiet Einzelhandel und Wohnen an der Hülchrather Straße“ – Ortsteil Neukirchen–
hier: Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Planungsausschuss der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 16.01.2018 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Auslegung des Bebauungsplanes Nr. N 40 „Sondergebiet Einzelhandel und Wohnen an der Hülchrather Straße“ - Ortsteil Neukirchen - beschlossen.

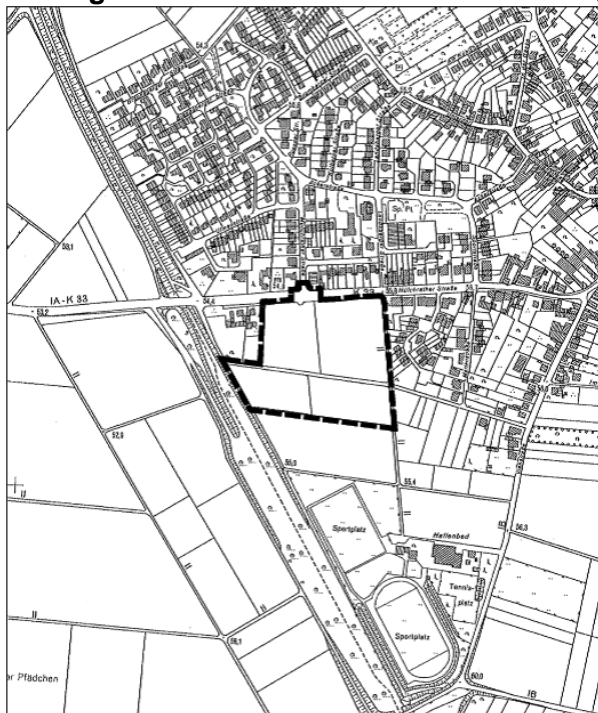
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Neukirchen

BPlan-Nr.: N 40

Bezeichnung: „Sondergebiet Einzelhandel und Wohnen an der Hülchrather Straße“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der Entwurf des o. g. Bebauungsplanes liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich Entwurfsbegründung in der Zeit vom 29.01.2018 bis einschließlich 05.03.2018 **mit Ausnahme vom 08.02.2018 bis einschließlich zum 12.02.2018** im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathäuserweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden öffentlich aus.

Zusätzlich können die öffentlichen Informationen zu diesem Planverfahren über die für jedermann zugängliche Ausgabeseite der Stadt Grevenbroich im Internet unter www.o-sp.de/grevenbroich eingesehen werden.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung können folgende umweltbezogenen Informationen und Gutachten eingesehen werden:

a | Begründung

Entwurf der Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. N40 mit Darstellung aller relevanten Umweltbelange (Inhalt: Landschaftsplan, Flächennutzungsplan, Vorhandene und umgebende Situation, Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung, baugestalterische Festsetzungen, Immissionsschutz, Belange von Natur u. Landschaft, Grün- und Pflanzflächen, Denkmalschutz, Archäologie, Verkehr sowie die nachfolgend ausführlicher dargestellten Belange), die in die Planung eingeflossen sind.

b | Umweltbericht

Schutzgut Mensch - Kapitel 2.1.1, 2.2.3, 2.2.5, 2.3.1

-Schalltechnisches Prognosegutachten, Bebauungsplan Grevenbroich Neukirchen. Projektnummer A6589. Graner + Partner Ingenieure. Bergisch Gladbach 16.10.2017

-Bebauungsplan N 40 in Grevenbroich, ergänzende Stellungnahme zum Schallimmissionsschutz. Graner + Partner Ingenieure. Bergisch Gladbach 12.01.2018

-Verkehrsuntersuchung zur Errichtung eines Vollsortimenters und einer Wohnbebauung an der Hülchrather Straße (K33) in Grevenbroich-Neukirchen. BSV Büro für Verkehr-und Stadtplanung Dr.-Ing. Reinhold Baier GmbH, Dez. 2016

-aktualisierte Verkehrsuntersuchung zur Errichtung eines Vollsortimenters und einer Wohnbebauung an der Hülchrather Straße (K33) in Grevenbroich-Neukirchen. BSV Büro für Verkehr-und Stadtplanung Dr.-Ing. Reinhold Baier GmbH, Sept. 2017

-Schreiben des Rhein-Kreis Neuss vom 09.01.2018

Es gibt Stellungnahmen und Erkenntnisse zu Verkehrslärmimmissionen der umliegenden Verkehrswege, zum Freizeitlärm des naheliegenden Sportplatzes sowie zu anlagenbezogenen Immissionen der geplanten Einzelhandelsnutzung, sowohl auf die neue Wohnnutzung als auch die anliegenden schützenswerten Bereiche.

Das Plangebiet liegt in der Erdbebenzone 3.

Schutzgut Pflanzen Tiere, biologische Vielfalt - Kapitel 2.1.2, 2.1.3, 2.3.2, 2.3.3, 2.3.4

-Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I, Vollsortimeter Grevenbroich-Neukirchen. Büro Kreutz 16.11.2016

-Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe II, Vollsortimeter Grevenbroich-Neukirchen. Büro Kreutz 02.12.2017

-Schreiben des Rhein-Kreis Neuss vom 09.01.2018

Die artenschutzrechtlichen Belange für den Geltungsbereich des Bebauungsplans N40 sowie seiner Umgebung wurden im Rahmen einer Artenschutzrechtlichen Prüfung im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans ausführlich untersucht und im Umweltbericht dargelegt. Es gibt Stellungnahmen zu den Pflanzfestsetzungen im Bebauungsplan, geschützten Bestandteilen von Natur und Landschaft sowie zum Ausgleich.

Schutzgut Boden - Kapitel 2.1.4, 2.1.5, 2.2.2, 2.3.5

-Baumaßnahme: Erschließung Hülchrather Straße in Grevenbroich-Neukirchen-Baugrunderkundung für die Erschließungsmaßnahme. Ingenieurgesellschaft Quadriga GmbH, 12.10.2017

-Baumaßnahme: Erschließung Hülchrather Straße in Grevenbroich-Neukirchen-Baugrunderkundung für den Teilbereich Vollsortimenter. Ingenieurgesellschaft Quadriga GmbH, 23.11.2017

-Schreiben des Rhein-Kreis Neuss vom 09.01.2018

-Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung Bergbau und Energie NRW vom 19.12.2017

-Schreiben des Geologischen Dienstes vom 14.12.2017

Das Plangebiet befindet sich im Einzugsbereich der Beeinflussung über die bestehenden Sumpfungmaßnahmen sowie des Kalker Sprungs.

Es werden Aussagen und Maßgaben für Erdbaumaßnahmen, Verwendung/Wiedereinbau von vorhandenen Böden und zum Wiederanstieg des Grundwasserspiegels getroffen.

Schutzgut Wasser - Kapitel 2.1.6, 2.3.7

-Schreiben des Rhein-Kreis Neuss vom 09.01.2018

-Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung Bergbau und Energie NRW vom 19.12.2017

-Schreiben des Geologischen Dienstes vom 14.12.2017

Das Plangebiet befindet sich im Einflussbereich des Kalker Sprungs sowie der Sumpfungmaßnahmen des Braunkohletagebaus. Mit Beendigung der Maßnahmen ist mit einem Anstieg des Grundwassers zu rechnen. Es werden Aussagen getroffen zur Entwässerung des Plangebietes.

Schutzgut Klima und Luft - Kapitel 2.1.7, 2.2.7, 2.3.8

Eine erhebliche Belastung des Schutzgutes Klima und Luft sind durch den Plan nicht zu erwarten.

Schutzgut Landschaft - Kapitel 2.1.8, 2.3.9

Es liegen keine wesentlichen Informationen sowie Beeinflussungen über die Planung vor.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter - Kapitel 2.1.9, 2.3.10

Für das Plangebiet liegen keine Hinweise auf Bodendenkmäler vor.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Grevenbroich, den 17.01.2018

Klaus Krützen
Bürgermeister

Die Dienststunden des Fachdienstes Stadtplanung sind:

montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Am Donnerstag, 25.01.2018, findet um 18.00 Uhr im Sitzungssaal des Bernardushauses, die 31. Sitzung/9. Wahlperiode des Rates der Stadt Grevenbroich statt.

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit**
- 2. Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Grevenbroich**
- 3. Interkommunale Zusammenarbeit / Personalkostenkonzept**
- 4. Schriftliche Anträge von Fraktionen und Ratsmitgliedern**
 - 4.1. Anträge der CDU-Fraktion
 - 4.2. Anträge der SPD-Fraktion
 - 4.3. Anträge der UWG/ABG-Fraktion
 - 4.3.1. Nebenämter der Kämmerin (Antrag Nr. 3/18)
 - 4.4. Anträge der FDP-Fraktion
 - 4.4.1. AMAZON eröffnet Ladengeschäfte in Deutschland (Antrag Nr. 1/18)
 - 4.5. Anträge der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
 - 4.6. Anträge der Fraktion Mein Grevenbroich
 - 4.7. Anträge der Fraktion Die Linke - Freie Bürger
 - 4.7.1. Förderung des sozialen Wohnungsbaus (Antrag Nr. 2/18)
 - 4.8. Gemeinschaftsanträge
- 5. Schriftliche Anfragen von Fraktionen und Ratsmitgliedern**
 - 5.1. Anfragen der CDU-Fraktion
 - 5.2. Anfragen der SPD-Fraktion
 - 5.3. Anfragen der UWG/ABG-Fraktion
 - 5.4. Anfragen der FDP-Fraktion
 - 5.5. Anfragen der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
 - 5.6. Anfragen der Fraktion Mein Grevenbroich
 - 5.7. Anfragen der Fraktion Die Linke - Freie Bürger
- 6. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen**
 - 6.1. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung
hier: Kapitaleinlage in die GWG Kommunal GmbH über die SEG GmbH

7. **Mittelbereitstellungen**
8. **Beteiligungsverfahren zu der Haushaltssatzung des Rhein-Kreises Neuss gemäß § 55 der Kreisordnung**
9. **Stellenwiederbesetzung aussetzen (Antrag Nr. 175/17)**
10. **Flüchtlings- und Integrationsangelegenheiten**
11. **Wahlen zur Delegiertenversammlung des Erftverbandes**
12. **Erweiterung der Straßenbezeichnung "Am Ziegelkamp" im Bereich des Bebauungsplanes Nr. G 39 "Erweiterung Krankenhaus" - Ortsteil Stadtmitte**
13. **Satzung über die abweichende Erhebung von Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz.**
14. **Entschädigungsleistung für Mitglieder des Verwaltungsrates der AöR**
15. **Entscheidung über Beratungspunkte aus der Sitzung des Planungsausschusses vom 16.01.2018**
 - 15.1. Aufstellung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gewerbegebiet Gasthausbusch" – Ortsteil Wevelinghoven
hier:
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
 - 15.2. Straßenbenennung im Stadtgebiet
hier:
Straßenbenennung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. G 215 "Neue Feuerwehrhauptwache" - Ortsteil Industriegebiet-Ost
16. **Beantwortung von Anträgen und Anfragen aus den letzten Sitzungen**
 - 16.1. Beantwortung von Anträgen und Anfragen
hier: Sammelbeantwortung
 - 16.2. Beantwortung des Antrags Nr. 27/17 der FDP-Fraktion:
Spezifische zulässige Verwendungszwecke der Stellplatzablösebeiträge durch die anstehende Novellierung der Stellplatzablösesatzung der Stadt Grevenbroich verankern und Rechtssicherheit erhöhen
 - 16.3. Sanierung des Schulneubaus an der Parkstraße (Antrag Nr. 89/17)
 - 16.4. Grevenbroich 2030 - lebenswert - liebenswert - finanziell saniert (SPD-Fraktion, Antrag Nr. 146/17)
Verringerung der Anzahl der Wahlkreise und Verkleinerung des Stadtrates (Mein Grevenbroich, Antrag Nr. 110/17)
hier: Beantwortung
 - 16.5. Grundbesitzabgabenbescheide online zustellen (Antrag Nr. 149/17)
 - 16.6. Verlängerung des Fischereischeins online ermöglichen (Antrag Nr. 156/17)
 - 16.7. Sanierung der L142 Langwaden (Anfrage Nr. 240/17)

- 16.8. Rodung von Bäumen und Sträuchern
- Antrag der SPD-Fraktion vom 28.03.2017 (Anfrage Nr. 55/17)
- 16.9. Auflistung noch nicht erledigter Anträge des Rates in der Verwaltung (Antrag Nr. 261/17)
- 16.10. Nachfolgelösung PVRat Informationssystem (Anfrage Nr. 269/17)
- 16.11. Beantwortung von Fragen zu folgenden Vorlagen:
 - a) Bekanntgabe der von der Stadtkämmerin für das Haushaltsjahr 2017 genehmigten über- und außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen im Zeitraum vom 07.07.2017 bis 02.11.2017 (Vorlage 430/2017)
 - b) Bekanntgabe der vom Bürgermeister erteilten Aufträge (Vorlage 496/2017)
 - c) Antrag der CDU-Fraktion Nr. 273/2017 (Vorlage 509/2017)
- 17. Mündliche Anträge und Anfragen von Fraktionen und Ratsmitgliedern**
- 18. Mitteilungen des Bürgermeisters**

Nicht öffentlicher Teil

- 1. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen**
- 2. Schriftliche Anträge von Fraktionen und Ratsmitgliedern**
- 3. Schriftliche Anfragen von Fraktionen und Ratsmitgliedern**
- 4. Auftragsvergaben/Auftragserhöhungen**
- 5. Grundstücksangelegenheiten**
- 6. Personalangelegenheiten**
- 7. Beantwortung von Anträgen und Anfragen aus den letzten Sitzungen**
- 8. Mündliche Anträge und Anfragen von Fraktionen und Ratsmitgliedern**
- 9. Bekanntgabe der vom Bürgermeister -Zentrale Vergabestelle- erteilten Aufträge**
- 10. Mitteilungen des Bürgermeisters**

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Krützen
Bürgermeister

Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen der Stadt Grevenbroich zum Schuljahr 2018 / 2019

Die Erziehungsberechtigten, deren Kinder in diesem Jahr von einer städtischen Grundschule in eine weiterführende Schule wechseln, werden schriftlich über die Anmeldezeiten an der Realschule, den Gymnasien und Gesamtschulen der Stadt Grevenbroich und über die Voraussetzungen zur Übernahme von Schülerfahrkosten durch den Schulträger informiert. Das Schreiben wird in der Grundschule zusammen mit dem Halbjahreszeugnis und einem Anmeldeschein (spätestens am 02.02.2018) ausgegeben.

Das Anmeldeverfahren zu den städtischen Schulen wird in der Zeit von **Samstag, 03.02.2018, bis Dienstag, 06.02.2018**, durchgeführt:

Diedrich-Uhlhorn-Realschule Samstag, 03.02.2018

Realschule der Stadt Grevenbroich 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Heyerweg 12 Montag, 05.02.2018

41516 Grevenbroich (Wevelinghoven) 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und

Telefon: 02181 / 270 828 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Schulleitung: Frau Anita Piel Dienstag, 06.02.2018

09:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Erasmus-Gymnasium Samstag, 03.02.2018

Gymnasium der Stadt Grevenbroich 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr durchgehend

Röntgenstraße 2 – 10 Montag, 05.02.2018

41515 Grevenbroich 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr durchgehend

Telefon: 02181 / 2 38 70 Dienstag, 06.02.2018

Schulleitung: Herr Michael Jung 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr durchgehend

Pascal-Gymnasium Samstag, 03.02.2018

Gymnasium der Stadt Grevenbroich 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr durchgehend

Schwarzer Weg 1 Montag, 05.02.2018

41515 Grevenbroich 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr durchgehend

Telefon: 02181 / 6 21 31 Dienstag, 06.02.2018

Schulleitung: Herr Manfred Schauf 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr durchgehend

Käthe-Kollwitz-Gesamtschule Samstag, 03.02.2018

Gesamtschule der Stadt Grevenbroich 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Hans-Böckler-Straße 19 Montag, 05.02.2018

41515 Grevenbroich (Südstadt) 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und

Telefon: 02181 / 22 670 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Schulleitung: Frau Dagmar Mitze Dienstag, 06.02.2018

09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und

13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Wilhelm-von-Humboldt-Gesamtschule Samstag, 03.02.2018

Gesamtschule der Stadt Grevenbroich 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und

Hans-Sachs-Straße 30 / 32 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

41515 Grevenbroich (Orken) Montag, 05.02.2018

Telefon: 02181 / 608-622 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und

Schulleitung: Herr Peter Jigalin 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Dienstag, 06.02.2018

09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und

13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Die Anmeldung an der weiterführenden Schule muss persönlich (gemeinsam mit dem Kind) erfolgen. Mitzubringen sind der von der Grundschule ausgestellte Anmeldeschein, das Halbjahreszeugnis, die Geburtsurkunde und ggf. das Gerichtsurteil zum Sorgerecht.

Der Anmeldeschein enthält die persönlichen Daten des Kindes und die Empfehlung für die weitere Schulform. Er ist nur gültig mit der Originalunterschrift der Schulleiterin oder des Schulleiters und dem Originalschulsiegel oder Schulstempel. Der Anmeldeschein muss bei Anmeldung des Kindes an der weiterführenden Schule abgegeben werden.

Aufnahmebestätigung

Der Anmeldeschein - ergänzt um die Aufnahmebestätigung des Kindes - wird den Erziehungsberechtigten von der weiterführenden Schule zurückgegeben, sobald die entsprechende Aufnahmeentscheidung getroffen ist.

Nichtaufnahme

Sollte eine Aufnahme an der gewünschten Schule nicht möglich sein, erhalten die Erziehungsberechtigten den Anmeldeschein ohne Bestätigungsvermerk zurück. In diesem Fall muss das Kind dann kurzfristig an einer anderen Schule angemeldet werden.

Übernahme von Schülerfahrkosten

Die nachstehende Kurzinformation gibt einen Überblick darüber, unter welchen Voraussetzungen notwendig entstehende Schülerfahrkosten vom Schulträger Stadt Grevenbroich übernommen werden können.

Der Schulträger (Stadt Grevenbroich) trägt unter bestimmten Voraussetzungen die notwendigen Schülerfahrkosten für die wirtschaftlichste Beförderungsart. Die gesetzliche Grundlage bildet die Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz (Schülerfahrkostenverordnung) vom 16. April 2005, in der zuletzt gültigen Fassung. Die Vorschriften können im Fachbereich Schulen der Stadt Grevenbroich eingesehen werden.

Über Art und Umfang der Schülerbeförderung entscheidet der Schulträger. Ihm obliegt keine Pflicht zur Beförderung.

Eine Fahrkostenübernahme für Schülerinnen und Schüler ist nach der Schülerfahrkostenverordnung möglich, wenn nachstehende Entfernungsgrenzen zwischen Wohnung und **nächstgelegener Schule** des gewählten Schultyps (kürzester Fußweg) überschritten werden:

Primarstufe (Klassen 1 - 4) mehr als 2,0 km,

Sekundarstufe I an Haupt-, Real- und Gesamtschulen
sowie Sekundarstufe II - Klasse 10 - an Gymnasien (Klassen 5 - 10) mehr als 3,5 km,
Sekundarstufe II an Gymnasien (Klassen 11 - 12) mehr als 5,0 km,
Sekundarstufe II an Gesamtschulen (Klassen 11 - 13) mehr als 5,0 km.

Liegt der Schulweg zur **nächstgelegenen Schule** des gewählten Schultyps unter der maßgeblichen Entfernungsgrenze, ist eine Fahrkostenübernahme nur dann möglich, wenn

a) der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Verhältnissen für Schülerinnen und Schüler aller Klassen / Jahrgangsstufen ungeeignet ist,

- b) die Schülerinnen und Schüler aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer körperlichen Behinderung für eine Dauer von mehr als acht Wochen **zwingend** auf die Benutzung eines Verkehrsmittels angewiesen sind. **In diesen Fällen ist ein ärztliches Zeugnis, in besonderen Zweifelsfällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten, vorzulegen.**

Schülerfahrkosten werden bis zu einem Höchstbetrag von 100,00 € monatlich übernommen. Diese Höchstgrenze gilt nicht für schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler und Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf.

Der Schulträger trägt unter den vorgenannten Bedingungen nur die notwendig entstehenden Schülerfahrkosten. Notwendige Schülerfahrkosten sind in der Regel die Kosten, die für die Schülerfahrkarte des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR), das Schoko-Ticket, entstehen.

Sofern kein Schülerspezialverkehr eingerichtet ist, erhalten alle **anspruchsberechtigten (s.o.)** Schülerinnen und Schüler auf Antrag eine Fahrkarte, die zur Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs im Bereich des Verkehrsverbundes VRR berechtigt. Sie hat **ohne Begrenzung auf die Unterrichtszeiten**, also auch an Wochenenden, Feiertagen und in den Ferien, Gültigkeit im gesamten Bereich des VRR. Durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schülerfahrkarte **entfällt jeder weitere Anspruch** auf Erstattung von Schülerfahrkosten im Zusammenhang mit dem Besuch allgemeinbildender Schulen im Bereich des VRR. Dies gilt auch dann, wenn von der Schülerin / dem Schüler private Fahrzeuge eingesetzt werden.

Die Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte zahlen für das Schoko-Ticket per Einzugsermächtigung einen monatlichen Eigenanteil an das Verkehrsunternehmen. Die Eigenanteile betragen derzeit:

für volljährige Schülerinnen / Schüler	12,00 €
für das erste minderjährige Kind	12,00 €
für das zweite minderjährige Kind	6,00 €
ab dem dritten minderjährigen, schulpflichtigen Kind	entfällt der Eigenanteil
für Empfänger von Arbeitslosengeld II gibt es keine Ermäßigung -	es gilt vorstehende Regelung
nur mit Nachweis: für Empfänger von Leistungen gemäß SGB XII	entfällt der Eigenanteil

Rechtsgrundlage zur Erhebung der Eigenanteile ist § 2 Abs. 3 der Schülerfahrkostenverordnung.

Alle Änderungen, die für die Übernahme von Schülerfahrkosten Bedeutung haben (Schulwechsel, Schulentlassung, Wohnungswechsel, Änderung der Bankverbindung, Fortfall der Geschwisterermäßigung oder des Bezuges von Leistungen nach SGB XII), müssen dem Fachbereich Schulen unverzüglich mitgeteilt werden.

Eine Kündigung des Schoko-Ticket-Vertrages müssen die Erziehungsberechtigten selbst dem Verkehrsunternehmen gegenüber aussprechen. Sofern die Anspruchsberechtigung nicht mehr besteht, ist die Chip-Karte nach Ablauf des Vertrages innerhalb von acht Tagen an das zuständige Verkehrsunternehmen zurück zu senden. Die Anschriften finden Sie im letzten Teil der Informationen.

Die Schoko-Tickets sind auch für ein **Betriebspraktikum** zu nutzen. Der Praktikumsbetrieb sollte deshalb **innerhalb des Geltungsbereiches des VRR liegen**. Befindet sich der Praktikumsbetrieb außerhalb des VRR-Gebietes **oder** die Schülerin / der Schüler besitzt kein Schoko-Ticket, trägt der Schulträger bei Anspruchsberechtigung die Fahrkosten bis zu einer Entfernung von 25 km, alternativ maximal die Kosten für einen Fahrausweis der Preisstufe B

des VRR-Tarifes. Darüber hinaus entstehende Fahrkosten tragen die **Erziehungsberechtigten**.

Für Schülerinnen und Schüler **ohne Anspruch** auf Übernahme der Fahrkosten durch den Schulträger besteht die Möglichkeit zum **Erwerb eines Schoko-Tickets für Selbstzahler**. Die Kosten betragen bei einem 12-Monats-Abonnement derzeit **pro Monat 36,00 €**.

Nehmen sog. **Selbstzahler** an einem Praktikum teil, können die hierfür anfallenden Kosten **anteilig erstattet** werden, wenn die nach der Schülerfahrkostenverordnung zugemutete Entfernungsgrenze von der Wohnung zum Praktikumsbetrieb überschritten wird.

Informationen zum Schülerspezialverkehr

Sofern der Schulträger aus wirtschaftlichen Gründen entschieden hat, dass Schüler unter den vorgenannten Anspruchsvoraussetzungen einen von der Stadt Grevenbroich eingerichteten Schülerspezialverkehr benutzen, erhalten sie zu Beginn eines jeden Schuljahres vom Schulträger eine **Berechtigungskarte für die kostenlose Benutzung des Schulbusses**, der zwischen ihrem Wohnort und der Schule eingesetzt ist. Eine darüber hinaus gehende Übernahme der Fahrkosten für den Schulbesuch ist ausgeschlossen (z.B. bei späterem Unterrichtsbeginn oder früherem Unterrichtsende).

Schülerinnen und Schüler, die den Schülerspezialverkehr benutzen, erhalten kein Schoko-Ticket über den Schulträger.

Zeitaufwand

Die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs oder von Bussen des Schülerspezialverkehrs ist dann nicht zumutbar, wenn der regelmäßige Schulweg für die Hin- und Rückfahrt zusammengerechnet über **drei Stunden** in Anspruch nimmt oder die Schülerin / der Schüler überwiegend vor 06:00 Uhr die Wohnung verlassen muss. **Wartezeiten** in der Schule sind bei der Zeitermittlung **nicht berücksichtigungsfähig**.

Aktuelle Fahrpläne des Öffentlichen Personennahverkehrs und ggfs. des Schülerspezialverkehrs werden vor Beginn des Schuljahres 2018 / 2019 den Schulen (in entsprechender Anzahl für die Schülerinnen und Schüler) zur Verfügung gestellt.

Für weitere Informationen steht Ihnen der Fachbereich Schulen der Stadt Grevenbroich gerne zur Verfügung (Tel.: 02181 / 608 665).

Impressum

Die „Rathauszeitung“ erscheint im Erft-Kurier – Der Lokal Anzeiger für Grevenbroich - als amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Grevenbroich.

Verteilung: Kostenlos mit dem Erft-Kurier
V.i.S.d.P.: Stadt Grevenbroich, Der Bürgermeister
Redaktion: Dr. Marc Saturra
Tel. 02181/608-261,
Fax 02181/608-8261
Marc.Saturra@grevenbroich.de
Altes Rathaus, Am Markt 1
41515 Grevenbroich

Auswahl und redaktionelle Bearbeitung bleiben vorbehalten. Redaktionsschluss: 10 Tage vor Erscheinen

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN